

Anklage: Verhinderung eines Verhandlungstermins vor dem Gericht

Besonders für alle in der Öffentlichkeit stehenden Personen gilt: Eine Hauptverhandlung vor dem Strafgericht sollte vermieden werden. Das spart Zeit und Kosten, aber vor allem auch eine Rufschädigung durch Medienberichterstattung. Möglichst sollte schon das eingeleitete Ermittlungsverfahren zur Einstellung gebracht werden.

Kommt es dennoch zur Anklage vor Gericht, muss dies nicht zwingend zu einer öffentlichen Hauptverhandlung führen. Selbst wenn es ausreichenden Anlass für die Erhebung einer Anklage gab, kann das Verfahren bei geringer Schuld des Täters eingestellt werden.

Gerade im Bereich des Wirtschaftsstrafrechts bedarf es in Absprache mit dem Mandanten passender Verteidigungsstrategien, um eine geräuschlose Erledigung des Verfahrens zu ermöglichen. Es bedarf kompetenter Strafverteidigung. Dazu gehört auch Verhandlungsgeschick, um einen Deal zur Verfahrensbeendigung unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu bewirken. Prozessrechtliche Strategien müssen genutzt werden, um die Bereitschaft der Justiz zu einer Verfahrensabsprache zu fördern.